

11.3 Medien in demokratischen Verfassungen

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, regelt in Art. 5 Abs. 1: «Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äussern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.» Die Rechte finden allerdings ihre Grenzen in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre (Abs. 2). Insbesondere Bestrebungen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beseitigen, erlauben nach bundesdeutschem Recht die Einschränkung der Grundrechte. Vgl. Hoffmann-Riem/Schulz 1998; Holznapel/Kibele 2002.

In der Verfassung der Republik Italien vom 27. Dezember 1947 lautet Art. 21: «Jedermann hat das Recht, die eigene Meinung in Wort und Schrift und jeder sonstigen Weise frei zu äussern und zu verbreiten. Die Presse darf weder dem Genehmigungszwang noch der Zensur unterliegen.» Es folgen weitere Bestimmungen über Beschlagnahmen und Verbote bei Verstoss gegen die guten Sitten.

Die Verfassung des Grossherzogtums Luxemburg vom 17. Oktober 1868 normiert in Art. 24: «Die Freiheit, seine Meinung in allen Dingen mündlich zu äussern sowie die Freiheit der Presse werden gewährleistet, vorbehaltlich der Bestrafung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Straftaten. Die Zensur darf niemals eingeführt werden. Von den Schriftstellern, Verlegern oder Druckern darf keine Kautions gefordert werden. Die Stempelabgabe von inländischen Zeitungen und periodischen Schriften ist abgeschafft. Der Verleger, der Drucker oder der Verteiler dürfen nicht verfolgt werden, wenn der Verfasser bekannt ist, wenn er Luxemburger und im Grossherzogtum wohnhaft ist.»

Die Verfassung des Königreiches Niederlande vom 17. Februar 1983 regelt in Art. 7 Abs. 1: «Niemand bedarf der vorherigen Erlaubnis, seine Gedanken oder Meinungen in Druckerzeugnissen zu äussern, unbeschadet der Verantwortung jedes einzelnen vor dem Gesetz.» Art. 7 Abs. 2: «Für den Hörfunk und das Fernsehen gelten gesetzliche Vorschriften. Es gibt keine Vorzensur für Hörfunk- und Fernsehsendungen.» Es folgen noch Ausführungen über Einschränkungen von Veranstaltungen zum Schutz der guten Sitten, wenn sie für Personen unter sechzehn Jahren zugänglich sind, und eine Ausnahmebestimmung für Wirtschaftswerbung.

In der Verfassung des Königreichs Spanien vom 29. Dezember 1978 hält Art. 20 das Recht auf «freie Äusserung und Verbreitung der Gedanken und Meinungen in Wort, Schrift oder jedwedem anderen Medium», ebenso wie das Recht auf «freie und wahre Berichterstattung sowie deren Empfang über jedwedes Verbreitungsmedium.» fest (Abs. 1) Abs. 2 enthält das Verbot der Vorzensur, Abs. 3 enthält Bestimmungen zu den sozialen Kommunikationsmedien und garantiert den bedeutenden sozialen und politischen Gruppen den Zugang zu den genannten Medien. Abs. 4 schränkt die erwähnten Freiheiten mit Verweis auf das «Recht auf Ehre, auf Intimsphäre, auf das eigene Bild und auf den Schutz der Jugend und der Kindheit» ein. Abs. 5 fordert einen richterlichen Beschluss für den Fall von Beschlagnahmen von Veröffentlichungen, Tonaufnahmen und anderen Informationsträgern.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. September 1787 enthält im ersten Zusatz (Amendmend I von 1791 «Religion, Speech, Press, Assembly, Petition») eine Bestimmung über die Meinungsfreiheit und die Presse: «Congress shall make no law respecting an establishment of religion or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.» (Der Kongress darf kein Gesetz verabschieden, um die Gründung einer Religion oder die freie Ausübung eines Glaubens zu verbieten. Er darf die Rede- oder Pressefreiheit, das Recht des Volkes auf friedliche Versammlung und darauf, sich zwecks Beschwerdeführung an die Regierung zu wenden, nicht schmälern.)